

fungssekretär abzugeben und gleichzeitig die Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Nachweise über die ordnungsgemäße Anfertigung etwaiger für die Teilprüfung in einem Fach vorgeschriebener Studienarbeiten sind vor der Prüfung zu dem bekanntgegebenen Zeitpunkt bei dem betreffenden Fachprüfer einzureichen.

(3) Bei der Meldung zur ersten Teilprüfung der Hauptprüfung ist das Gesamtzeugnis der Vorprüfung vorzulegen. Gleichzeitig ist an den Prüfungsvorsitzenden ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges einzureichen.

(4) Gleichzeitig mit der Meldung zur Teilprüfung in Mathematik der Hauptprüfung ist dem Prüfungsvorsitzenden schriftlich bekanntzugeben, in welchen zwei der am Schluß von § 16, (1), 1 genannten Gebiete der Bewerber eingehende Kenntnisse besitzt.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, Nichterscheinen bei Prüfungen und Zurücktreten von Prüfungen

(1) Jede Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung gilt die Note der zweiten Prüfung.

(2) Zu einer zweiten Wiederholung ist die Genehmigung des Kultministeriums erforderlich.

(3) Erscheint ein Bewerber nicht zu einer Teilprüfung oder tritt er während derselben zurück, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden, sofern der Bewerber nicht alsbald Gründe geltend macht, die vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannt werden.

§ 11

Gebühren

(1) Mit der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist die Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt

a) für eine halbtägige schriftliche oder eine mündliche Teilprüfung DM 5.—

b) für die Diplomarbeit DM 30.—

(2) Bei Wiederholung einer Meldung ist das Eineinhalbfache dieser Sätze zu bezahlen.

(3) Die Gebühr ist verfallen, wenn der Bewerber ohne ausreichenden Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder zurücktritt. (§ 10 Abs. 3.)

§ 12

Hilfsmittel bei den Prüfungen, Ausschluß von der Prüfung

(1) Zu den Teilprüfungen dürfen nur solche Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Wer dem zuwiderhandelt oder sich einer Täuschung schuldig macht, wird für dauernd oder mindestens auf ein Jahr von allen Prüfungen ausgeschlossen.

(3) Wird die Verfehlung erst später entdeckt, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom entzogen.